

MANDANTENINFORMATION



Verjährung von Ansprüchen aus dem sog. Abgasskandal: Verjährung droht mit Ablauf des 31.12.2019 – jetzt noch Ansprüche sichern

I. Hintergründe

Der sog. Abgasskandal beschäftigt seit 2015 die Öffentlichkeit und auch die Gerichte. Immer wieder kommen neue Einzelheiten ans Licht. Ein Ende ist derzeit gleichsam noch nicht in Sicht, da die Volkswagen AG weiterhin eine aktive Aufklärung der Problematik und insbesondere auch eine offene Regulierung der Ansprüche von Betroffenen vermissen lässt. Während die mit dem Abgasskandal betrauten Gerichte zu Beginn noch sehr unterschiedlich geurteilt hatten und es lange Zeit keine einheitliche – schon gar keine oberlandesgerichtliche – Rechtsprechung zu dem Thema gab, liegen mittlerweile (auch) zahlreiche oberlandesgerichtliche Entscheidungen vor, die höchstüberwiegend zu einer Verurteilung der Volkswagen AG geführt haben.

II. Problem: Verjährung

In immer mehr Verfahren wendet die Volkswagen AG aber nicht nur ein, dass

sie Kunden nicht sittenwidrig getäuscht habe. Vielfach erhebt die Volkswagen AG mittlerweile auch die Einrede der Verjährung, nach deren Eintritt eine Zahlung verweigert werden kann. „Knackpunkt“ ist der Beginn der Verjährungsfrist, die 3 Jahre beträgt. Die Volkswagen AG ist in den entsprechenden Verfahren der Ansicht, dass – da der Abgasskandal bereits 2015 bekannt geworden sei – die Verjährung mit Beginn des Jahres 2016 zu laufen begonnen habe und diese dann mit Ablauf des Jahres 2018 eingetreten sei. Im Zeitpunkt einer erst im Jahre 2019 erhobene Klage seien die Ansprüche daher verjährt. **Diese Ansicht ist aus unserer Sicht – wie auch aus Sicht zahlreicher Gerichte – fehlerhaft. Im Einzelnen:**

1.

Es lässt sich die Ansicht vertreten, dass die dreijährige Verjährungsfrist noch

gar nicht zu laufen begonnen hat, sondern vielmehr erst dann zu laufen beginnen wird, wenn eine zutreffende Einschätzung der Rechtslage für die vom Abgasskandal Betroffenen möglich ist. Bei den Fällen der Abgasmanipulation im Zusammenhang mit dem Motor des Typs EA189 fehlt es bis jetzt an einer höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofs und damit an einem den Verjährungsbeginn auslösenden Ereignis (so auch: Landgericht Trier, Urteil vom 19.09.2019, Az.: 5 O 417/18).

2.

Es ist jedoch zu beachten, dass diese auch unserer Sicht zutreffende Ansicht des Landgerichts Trier bisher weitgehend alleine steht, sich andere Gerichte dieser Ansicht bisher also nicht angeschlossen haben.

Jedenfalls ist es aus unserer Sicht aber so, dass die Verjährung nicht zu Beginn des Jahres 2016 (nach dem erstmaligen Bekanntwerden des Abgasskandals 2015), sondern erst nach der weiteren Aufdeckung der Problematik im Jahre 2016 zu laufen begonnen hat, also konkret erst am 01.01.2017. So hat etwa auch das Landgericht Osnabrück (LG Osnabrück, Urteil vom 03.09.2019, Az.: Az.: 6 O 918/19) geurteilt:

Der Beginn der Verjährung setze hier nach voraus, dass der Kunde ohne Weiteres erkennen könne, dass ihm Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller zustehen. Das setze insbesondere voraus, dass Führungspersonal des Herstellers für den Einsatz der Software verantwortlich gemacht werden könne. Die rechtliche und tatsächliche Lage sei insoweit 2015 aber noch ungeklärt gewesen. Letztlich sei bis heute der Öffentlichkeit nicht bekannt, wer bei der Beklagten über Entwicklung und Einsatz der Software entschieden habe. Dass dennoch mit Erfolg Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden könnten, habe sich erst später, *nach dem Jahr 2015*, herauskristallisiert. Die Einrede der Verjährung greife daher bei der im Jahr 2019 erhobenen Klage nicht durch.

III. Zusammenfassung

Entgegen der von der Volkswagen AG vertretenen Ansicht sind Ansprüche von Betroffenen aus dem Abgasskandal aus unserer Sicht *derzeit nicht verjährt*.

Gleichsam drohen Ansprüche jedenfalls mit Ablauf des Jahres 2019 zu verjähren. Um dies zu verhindern, muss bis spätestens zum Ablauf des **31.12.2019** eine verjährungshemmende Maßnahme getroffen werden, in

der Regel ist dies in den vorliegenden Fällen die Erhebung einer Klage (ein bloßes Anschreiben an die Volkswagen AG reicht hierfür nicht aus!).

Mit unserer Erfahrung stehen wir Ihnen für Fragen diesbezüglich jederzeit zur Verfügung.

Vereinbaren Sie hierzu gerne und zeitnah ein erstes Beratungsgespräch mit uns, damit wir Ihre Ansprüche prüfen und sodann umgehend durchsetzen können.

Wir freuen uns auf Sie.

Matthias Sassenberg
Fachanwalt für Verkehrsrecht